

**Nutzungsordnung für dienstliche mobile Endgeräte  
für Lehrkräfte an Nürnberger Schulen**  
(Stand 02/2022)

Stadt Nürnberg

Referat IV  
Schule und Sport

Diese Nutzungsordnung ist Grundlage für die Ausgabe und Verwendung aller dienstlichen Endgeräte für Lehrkräfte an Schulen, deren Sachaufwandsträger die Stadt Nürnberg ist. Bei der Entgegennahme des Gerätes bestätigen die Lehrkräfte die Kenntnisnahme dieser Nutzungsordnung und willigen in die Einhaltung hier genannter Vorgaben ein.

Neben dieser Nutzungsordnung ist die allgemeine Nutzungsordnung der jeweiligen Schule in Bezug auf die Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internets an Schulen zu beachten, die weitere wichtige Aspekte bei der Nutzung der Dienstgeräte regelt (u. a. Medienrecht, Urheberrecht).

## 1. Grundlagen

Die Stadt Nürnberg stattet alle Lehrkräfte an Schulen, für deren Sachaufwand sie zuständig ist, mit Lehrerdienstgeräten aus. Basis für diese Ausstattung ist das Förderprogramm „SoLD“ der Bundesregierung und des Freistaates Bayern, das von der Stadt Nürnberg mit eigenen Mitteln ergänzt wird, um adäquate Geräte für alle Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen.

Die näheren Bedingungen sind hier einsehbar:

<https://www.km.bayern.de/lehrerdienstgeraete>  
[https://ratsinfo.stadt.nuernberg.de/si0056.asp?\\_\\_ksinr=15382, TOP Ö10.1](https://ratsinfo.stadt.nuernberg.de/si0056.asp?__ksinr=15382, TOP Ö10.1)

Dienstgeräte erhalten alle Lehrkräfte, die mehr als sechs Unterrichtsstunden pro Woche unterrichten. Für alle anderen Lehrkräfte und für sonstiges pädagogisches Personal stehen an allen Schulen Poolgeräte zur Verfügung (ein Gerät pro zwei Personen). Die Organisation der Verteilung dieser Geräte ist Aufgabe der Schulen.

## 2. Eigentumsverhältnisse

Die Geräte werden durch die Stadt Nürnberg beschafft. Sie sind und bleiben Eigentum der Stadt Nürnberg. Die Verwaltung der Geräte obliegt der jeweiligen Schulleitung (Art. 14 Abs. 1 BaySchFG). Darunter fällt auch die Ausgabe der Geräte an die Lehrkräfte und das Führen einer Ausgabeliste.

### 3. Ausgabe

Die Geräte werden an die Schulen betriebsfertig ausgeliefert und durch die Schulleitung bzw. von ihr beauftragte Personen an die Lehrkräfte ausgegeben.

Die Schulleitung erhält von der Stadt Nürnberg die Vorlage einer Abfrage, in der die Ausgabe unter Angabe der Seriennummer personenbezogen dokumentiert wird.

Die Abfrage generiert automatisiert eine Liste, die vom Team Digitale Schule verwaltet wird. Die Schule erhält einen Auszug für ihre Geräte und meldet Änderungen (Neuzugänge, Ruhestand, Wechsel).

### 4. Geräte und Werte

Gemäß den Förderbedingungen und der durchgeführten Abfrage unter allen Lehrkräften wurden folgende Geräteklassen durch die Stadt Nürnberg beschafft:

- Windows Convertible
- Windows Detachable
- Apple iPad

Alle Geräte werden mit Netzteil, Schutzhülle/-tasche, Tastatur und elektronischem Eingabestift ausgeliefert.

Der Gesamtwert der Geräte incl. Zubehör beträgt neu brutto ca. 1.000 € pro Gerät.

### 5. Inbetriebnahme

Alle Geräte werden betriebsfertig mit Zubehör ausgeliefert und an die Lehrkräfte gegen Bestätigung ausgegeben.

Die Lehrkraft bestätigt bei Ausgabe, dass die Geräteverpackung unbeschädigt ist. Nach dem Auspacken ist eine Sichtprüfung der Geräte (incl. Ladegerät/Stecker) durch die Nutzerin/den Nutzer durchzuführen und Schäden umgehend zu melden.

Die Erstinbetriebnahme und die dafür notwendigen Schritte führt die Nutzerin/der Nutzer selbstständig durch, dafür stehen Videotutorials zur Verfügung. Für die Inbetriebnahme ist die Verbindung zu einem (ggf. privaten) WLAN-Netzwerk nötig.

Darüber hinaus ist bei der Ersteinrichtung der Windowsgeräte die Eingabe der Zugangsdaten zum Microsoft 365 (M365)-Konto der Lehrkraft notwendig. Lehrkräfte, die kein M365-Konto nutzen, wenden sich an die Systembetreuung der Schule.

Bei der Ersteinrichtung der Applegeräte ist umgehend eine persönliche PIN-Nummer durch die Nutzerin/den Nutzer einzurichten.



Nach der Inbetriebnahme ist das Gerät durch die Zugangsdaten personalisiert und durch ein individuell festgelegtes Passwort/PIN geschützt.

Die Zugangsdaten sind geheim zu halten und dürfen nur der Lehrkraft bekannt sein, an die das jeweilige Gerät ausgegeben wurde.

## 6. Gebühren

Die Geräte werden allen Lehrkräften gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Stadt Nürnberg übernimmt keine Kosten für die weitere Ausstattung am Arbeitsplatz zu Hause (Peripheriegeräte wie Drucker, Monitor, laufende Kosten für Internetanschlüsse, Strom etc.).

## 7. Zweck der Geräte

In den Förderrichtlinien ist der Zweck wie folgt definiert:

*„Die Lehrerdienstgeräte werden Lehrpersonen (...) unentgeltlich als personenbezogene digitale Dienstgeräte dauerhaft oder für einen längeren Zeitraum zur dienstlichen Verwendung innerhalb und außerhalb der Schule zugeordnet und in die vorhandene digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen integriert. Die Konfiguration der Geräte soll im konkret vor Ort technisch leistbaren Umfang die dienstliche Kommunikation, Verwaltungstätigkeiten und die pädagogische Gestaltung des Unterrichts einschließlich Unterrichtsvor- und -nachbereitung nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse und vorhandenen IT-Infrastruktur ermöglichen.“*

Die Stadt Nürnberg hat die genannten Verwaltungstätigkeiten im Sinne einer „pädagogischen Verwaltung“ vorgesehen, d. h. Aufgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen (Notenverwaltung, Digitales Klassenbuch, Führen von Schülerlisten etc.). Eine Einbindung in das Verwaltungsnetz der Stadt Nürnberg findet nicht statt und ist nicht vorgesehen.

## 8. Nutzungsorte/Aufbewahrung

Die Geräte dienen als Dienstgeräte zur Nutzung im Schulgebäude und als Endgeräte für mobiles Arbeiten, das auch die Verwendung zu Hause beinhaltet.

Die Mitnahme auf Reisen ist ausschließlich zur dienstlichen Verwendung gestattet.

Die Geräte sind an allen Nutzungsorten sicher aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt auch für den Transport der Geräte zwischen den Nutzungsorten. In der Schule

bedeutet dies, dass die Geräte nicht unbeaufsichtigt in Räumen mit Zugang von Schülerinnen und Schülern aufbewahrt werden dürfen.

## **9. Private Nutzung sowie Weitergabe**

Die Geräte sind ausschließlich für die genannten schulischen Zwecke zu verwenden, eine private Nutzung ist nicht gestattet. Dies umfasst auch die Einbindung privater E-Mailadressen und anderer Applikationen außer den dienstlich bereitgestellten.

Eine Nutzungsüberlassung an jede weitere Person, auch an Familienangehörige der Lehrkräfte, ist untersagt. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Veräußerung/Verleih/Verpfändung o. ä. sind nicht gestattet.

Im Namen der Schule und des Trägers dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

## **10. Verwaltung der Geräte/Weitergabe von Daten**

Alle Geräte werden von der Stadt Nürnberg (Team Digitale Schule) durch zentrale technische Systeme (Mobile Device Management MDM) verwaltet. Dies beinhaltet die betriebsfertige Vorbereitung, die Installation des Betriebssystems (sowie Updates) und den Zugriff auf die Geräte in Supportfällen.

Folgende Daten werden von den Nutzern im Rahmen der Geräteverwaltung verarbeitet:

### **a) Windowsgeräte**

#### **aa) für die Geräteausgabe**

- Name, Vorname des primären Benutzers des Geräts bei der Erstinstallation,
- Anmeldeinformationen (M365 Account), das Passwort ist nicht einsehbar,
- Seriennummer

#### **ab) Nutzungsdaten**

- Nutzungszeiten am Gerät: letzte Anmeldung/Rückmeldung bzw. letzter Check-In des Gerätes im MDM,
- Benutzer: Letzter Login (Datum und Uhrzeit), öffentliche IP-Adresse,
- Zeitpunkt der Installation von Applikationen,
- Hardware-Informationen (z.B. Akkustand, freier Speicher auf Laufwerken).



## b) Apple iPads

Seite 5 von 10

- Zeitpunkt des letzten Logins im MDM,
- Vollzug der Einrichtung der PIN (nicht PIN selbst),
- Öffentliche IP-Adresse,
- Zeitpunkt der Installation von Applikationen,
- Hardware-Informationen (z.B. Akkustand, freier Speicher auf Laufwerken),
- Lost-Modus: Auffindbar durch AppleFindMy-Network (Geräte in diesem Zustand sind nicht nutzbar); nur aktiviert bei gemeldetem Verlust.

Die Schulleitung hat ausschließlich Zugang zu den Daten, die für die Geräteausgabe erforderlich sind.

Auf die Daten haben ausschließlich die Administratoren im Team Digitale Schule Zugriff. Sie sind auf Basis der Richtlinie für Administratoren der Stadt Nürnberg dienstverpflichtet und verarbeiten diese Daten ausschließlich zu technischen Zwecken. Ein Zugriff Dritter ist ausgeschlossen. Bei hinreichendem Verdacht auf strafbaren Handlungen und Missbrauch der Geräte können Daten herangezogen werden, der Datenschutzbeauftragte der Stadt Nürnberg und bei staatlichen Schulen der behördliche Datenschutzbeauftragte der jeweiligen Schule und die örtliche Personalvertretung werden vor der geplanten Einsichtnahme in Kenntnis gesetzt und angehört.

Sofern notwendig, werden die erforderlichen Daten ggfs. den zuständigen Behörden weitergegeben.

Die Schulleitung und die Stadt Nürnberg werden von ihrem Einsichtsrecht ausschließlich in Fällen des auf Tatsachen beruhenden begründeten Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen, um insbesondere die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen zu überprüfen. Dabei können auch Protokolldateien des Betriebssystems und des Internetbrowsers ausgewertet werden.

Eine stichprobenhafte Einsicht durch die Schulleitung ist nur in jenem Maße erlaubt, um die Erfüllung der Datenschutzrichtlinien zu überprüfen. Die Nutzerin/der Nutzer ist in diesem Fall vorab zu informieren. Die Einsichtnahme erfolgt durch eine Vertretung der Schulleitung im Beisein der betreffenden Lehrkraft und einer von der Lehrkraft benannten Vertretung. Der örtliche Personalrat wird hinzugezogen.

Ein virtueller Zugriff auf den Bildschirm und die Inhaltsdaten ist ohne Zustimmung der Nutzerin/des Nutzers nicht möglich.

Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige statistische Erfassung und

Auswertung ist nicht zulässig. Personenbezogene Daten werden außer in o. g. Fällen nicht an andere Personen oder Stellen weitergegeben.

Die Daten werden durch die Stadt Nürnberg spätestens nach Beendigung der dienstlichen Nutzung gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Missbrauchs des Geräts begründen.

Alle Geräte sind systemseitig oder durch entsprechende Software gegen Viren geschützt. Dieser Schutz und die lokalen Firewall-Einstellungen können nicht deaktiviert werden.

Notwendige System-/Software-Updates werden auf dem Gerät angekündigt und müssen zeitnah durch die Nutzerin/den Nutzer zur Installation freigegeben werden.

## **11. Administrative Rechte der Nutzer/Applikationen**

Das unter 10. genannte MDM erlaubt keine administrativen Eingriffe seitens der Nutzer auf die Geräte und schränkt gem. Vorgaben der Informationssicherheitsrichtlinie die Konfigurationsmöglichkeiten ein. Ein Eingriff in diese Mechanismen oder vorsätzliches Umgehen der Sicherheitsfunktionen (z. B. Änderung des vorhandenen Betriebssystems als s.g. „Rooting“ etc.), löst eine Gerätesperre aus. Eine Weiternutzung ist anschließend nicht mehr möglich.

Um Peripheriegeräte (Drucker, Monitore) zu Hause betreiben zu können, dürfen evtl. nötige Treiber durch die Nutzerin/den Nutzer installiert werden.

Im Fall von technischen Störungen kann es erforderlich sein, dass das Gerät vom Team Digitale Schule auf den Auslieferungszustand zurückgesetzt werden muss. Dies erfolgt jedoch in Rücksprache mit den Nutzern.

In beiden Betriebssystemen (Windows und iPadOS) sind Portale installiert, in denen die Nutzer die zur Verfügung stehenden Applikationen finden, die von dort direkt auf dem Gerät installiert werden können. Alle in dem Portal hinterlegten Applikationen sind durch die Stadt Nürnberg datenschutz- und lizenzrechtlich geprüft und sind auf Basis ihrer Nutzungsbedingungen für die unterrichtliche Nutzung freigegeben. Das Portfolio der freigegebenen Software wird nach Bedarf erweitert und aktualisiert. Bei allen Nutzungen sind die Bestimmungen aus Medien- und Urheberrecht und Jugendschutz zu beachten.

## **12. Datenverarbeitung und Datenschutz**

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes an der Schule ist die Schulleitung an den staatlichen Schulen, an den städtischen Schulen der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg.



Die Einhaltung des Datenschutzes bei Verarbeitungen mit dem Dienstgerät ist Teil der dienstlichen Aufgabenerfüllung der Lehrkraft.

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die jeweils einschlägigen Bestimmungen aus der Bekanntmachung Vollzug des Datenschutzrechts an Schulen in Bayern (VollzBek DS - Schulen) in der jeweils aktuellen Fassung, der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie weitere innerstädtische Vorgaben.

Darüber hinaus sind die Regelungen aus der „Nutzungsordnung für Lehrkräfte MICROSOFT M365 an den Schulen in der Stadt Nürnberg“ zu beachten und einzuhalten.

Die lokale Speicherung von Daten auf dem Gerät ist bei den Geräten (Ordner: Desktop/ Bilder/ Dokumente/ Musik) möglich. Diese Daten werden bei Windowsgeräten zusätzlich automatisch (bei vorhandener Internetverbindung) in den Cloudspeicher in M365 des angemeldeten Nutzers (siehe 5.) synchronisiert und sind dort verfügbar. Im Falle einer störungsbedingten Rücksetzung des Gerätes kann es jedoch sein, dass die lokalen Daten unwiderruflich gelöscht werden. Die Nutzerin/der Nutzer ist eigenverantwortlich für die Sicherung der Daten zuständig.

Bei den iPads ist aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Synchronisation mit der iCloud nicht möglich. Zur Sicherung der Daten ist eine aktive Speicherung auf externen Speicherplätzen (z. B. OneDrive) durch die Nutzerin/den Nutzer notwendig.

Für die Speicherung von personenbezogenen Daten auf dem Gerät und in der Cloud gelten die Prinzipien der Datenminimierung und der Datensparsamkeit.

Die Lehrerdienstgeräte sind gemäß aktuell geltender städtischer Informationssicherheitsrichtlinie für mobile Endgeräte (IS-RL-004/2022) der Schutzbedarfskategorie 2 (Normal) zuzuordnen.

Daten, die gemäß der jeweils aktuell geltenden Richtlinie als besonders schutzwürdig (Schutzbedarfskategorie hoch/sehr hoch) eingestuft werden, dürfen nicht auf dem Gerät oder in der Cloud gespeichert werden.

Schutzbedarfskategorien gem. Nutzungsordnung M365:

Gering	Personenbezogene Daten, durch deren Verarbeitung der Betroffene in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht beeinträchtigt werden kann. Beispiel: ggf. Arbeitsblätter mit Namen
Normal	Personenbezogene Daten, durch deren Verarbeitung der Betroffene in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigt



	werden kann. Beispiel: Name, Vorname, Adresse, Notenübersichten, Klassenlisten.
Hoch	Personenbezogene Daten, bei deren Verarbeitung der Betroffene in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen erheblich beeinträchtigt werden kann. Hierunter fallen auch personenbezogene Daten nach § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) und besonders schutzwürdige personenbezogene Daten nach Art.9 DSGVO (vgl. Art.9 DSGVO, siehe Anlage 3) sowie Personalaktendaten. Beispiel: Resultat der schulärztlichen Untersuchung oder der schulpsychologischen Abklärung, vertrauliche Kommunikation mit der Personalvertretung.
Sehr hoch	Personenbezogene Daten, bei deren Verarbeitung eine Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit des Betroffenen gegeben ist. Beispiel: Auskunftssperre, Zeugenschutzprogramm

Der Verlust des Geräts, Sicherheitsvorfälle und Datenschutzverletzungen sind umgehend dem Datenschutzbeauftragten und der Informationssicherheit der Stadt Nürnberg zu melden.

### 13. Nutzung von externen Netzen

Die Nutzung von öffentlichen WLAN-Verbindungen (z. B. Internetcafés, öffentliche Verkehrsmittel, Hotspots etc.) und die Einbindung in das heimische Netzwerk geschieht in Eigenverantwortung der Nutzer. Wenn möglich, sind WLAN-Netzwerke mit mindestens WPA2-Verschlüsselung zu nutzen.

Es sind die Hinweise zur Nutzung von öffentlichen Netzwerken zu beachten.

(siehe auch: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/datenschutz/oeffentliche-wlannetze-sicher-nutzen-19264>).

### 14. Einbindung in die schulische Infrastruktur

Für die Nutzung der Geräte im Unterricht stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a) Anschluss an die Dockingstation

Mit Hilfe des mitgelieferten USB-C-Kabels können alle drei Gerätetypen an die in den Unterrichtsräumen sukzessive zur Verfügung stehenden Dockingstationen angeschlossen werden. Damit werden automatisch folgende Verbindungen hergestellt: Stromanschluss, Netzwerk, HDMI zum Beamer und Monitor, ggf. Maus und Tastatur.



Zudem dürfen die Geräte mit den Originalladegeräten überall im Schulhaus an freien Steckdosen geladen werden.

Seite 9 von 10

#### b) Drahtlose Verbindung

Ist das Gerät mit dem schulischen WLAN verbunden, kann der Bildschirm drahtlos auf den Beamer übertragen werden.

### **15. Nutzung privater Endgeräte**

#### a) Grundsatz

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur mit privaten Endgeräten und das Verbinden externer Speichermedien mit schulischen Endgeräten sind für unterrichtliche Zwecke gestattet. Externe Speichermedien müssen vor Nutzung auf Schadcodes überprüft werden. Die zum Schutz der Daten auf den Clients erforderlichen Maßnahmen bleiben unberührt.

#### b) Datenschutzregelung

Personenbezogene Daten dürfen mit privaten und anderen nicht von der Schule verwalteten Endgeräten nur verarbeitet werden, soweit kein dienstliches Endgerät zur Verfügung gestellt wird oder dieses aus technischen Gründen nicht genutzt werden kann.

#### c) Netzzugriff

Für den Zugang zum Internet steht ein WLAN zur Verfügung. Sollte die Verbindung zum Präsentationssystem darüber nicht möglich sein, kann das private Endgerät in Ausnahmefällen und in Rücksprache mit der Systembetreuung der Schule über einen geeigneten Anschluss verbunden werden.

### **16. Haftung**

Im Falle eines Schadenseintritts (Geräteschaden, Verlust) ist dies umgehend der Schule und dem Team Digitale Schule zu melden. Im Verlustfall werden die Geräte vom Team Digitale Schule gesperrt und alle Daten gelöscht; die Apple iPads können (nur dann) zudem geortet werden.

Bei den Lehrerdienstgeräten handelt es sich um Lehr- und Arbeitsmittel, die zum Schulvermögen gehören. Dies gilt allgemein und unabhängig davon, ob das mobile Endgerät in der Schule oder außerhalb eingesetzt wird. Im Falle eines Schadenseintritts kommt eine Ersatzpflicht der Lehrkraft nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt (vgl. § 48 Satz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) bzw. § 3 Abs. 7 TV-L). Ein unmittelbarer Amtshaftungsanspruch des geschädigten



Schulaufwandsträgers gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG gegen den Freistaat Bayern besteht mangels Drittbezogenheit der Amtspflicht nicht.

Eine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Vereinbarung einer Haftung oder Schadensersatzpauschalierung ist regelmäßig unzulässig bzw. nichtig.

## 17. Schulwechsel/Rückgabe

Wechselt eine Lehrkraft an eine andere Schule, die ebenfalls im Sachaufwand der Stadt Nürnberg liegt, so muss das Gerät an der Schule abgegeben werden und wird für neue Nutzer zurückgesetzt. Die Lehrkraft erhält an der neuen Schule ein Gerät, das dann wie bei der Erstinbetriebnahme incl. der Applikationen installiert werden muss (siehe 5.). Durch die Datensicherung in der Cloud ist kein Datenverlust vorhanden (siehe 12.).

In allen anderen Fällen (Wechsel zu Schulen außerhalb des Sachaufwands der Stadt Nürnberg oder in den Ruhestand, Elternzeit, Sabbatjahr o. Ä.) ist das Gerät (incl. Zubehör und Verpackung) innerhalb von fünf Arbeitstagen an der Schule abzugeben. Etwaige lokal gesicherte Daten müssen vorab durch die Nutzerin/den Nutzer selbst gesichert werden.

Sollte das Gerät nicht zurückgegeben werden, wird es über das MDM durch das Team Digitale Schule gesperrt und ist nicht mehr nutzbar, alle Daten werden gelöscht.

### Versionsverlauf

Version	Erläuterung	veröffentlicht
V1	Erstellung durch Ref.IV (Team Digitale Schule) in Abstimmung mit ISB, DSB, Schulaufsichten, Personalvertretungen und Berücksichtigung der Regelungen des Bay. StMUK; Festlegung der Grundlagenregelungen	11.02.2022
V1.1	Aufnahme der gemeldeten Änderungen von DSB, RA, StSchA	16.02.2022
V1.2	Aufnahme der gemeldeten Änderungen von ISB, PR SchA/SchB, PR StSchA	24.02.2022

